



Gemeinde Schwendi

Redaktionsstatut

Für das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwendi

Vom 20.04.2026

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Radaktionsstatut die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Aufgrund von § 20 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwendi am 20.04.2026 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Schwendi ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt Gemeinde Schwendi“. Es ist nicht Teil der Meinungspresses. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigeteil. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen besteht nicht.

(2) Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Annahmeschluss ist in der Regel der vorhergehende Montag, 12:00 Uhr. Sofern ein Feiertag in der Woche liegt ist Annahmeschluss am Montag, 8:00 Uhr. Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigeteil.

(4) Die Texte für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil müssen bis zum jeweiligen Redaktionsschluss in digitaler Form an amtsblatt@schwendi.de eingereicht werden und dürfen einen maximalen Umfang von 3300 Schriftzeichen (Schrift Arial, Schriftgröße 10) umfassen. Die Bilder müssen im Dateiformat jpg oder pdf eingereicht werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Rechte Dritter (insbesondere Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrechte etc.) sind zu beachten.



Gemeinde Schwendi

Sollte dies nicht der Fall sein, übernimmt der Einreichende die Verantwortung und stellt die Gemeinde Schwendi von allen daraus entstehenden Ansprüchen Dritter frei.

(5) Über die Veröffentlichung eines Beitrages entscheidet die Gemeinde im Rahmen dieses Statuts. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Die Kürzung von Texten bleibt der Gemeinde vorbehalten.

(6) Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Den Anzeigenteil verwaltet der Verlag, Anzeigen müssen beim Verlag angemeldet werden.

(7) Sämtliche Veröffentlichungen, deren Umfang nicht konkret in diesem Redaktionsstatut geregelt ist, sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Richtlinien hinsichtlich der Häufigkeit oder des Umfangs können ergänzend durch den Bürgermeister erlassen werden.

§ 2

Zusammensetzung & inhaltliche Festlegungen

(1) Das Amtsblatt erhält ein **Titelblatt**, auf dem besonders wichtige Bekanntmachungen, Mitteilungen oder Hinweise hervorgehoben werden können. Auf dem Titelblatt ist ein Veranstaltungskalender integriert, der geplante Veranstaltungen der Gemeinde, örtlicher Vereine, Schulen und sonstiger Einrichtungen enthält. Die Aufnahme von Veranstaltungen oder Mitteilungen auf dem Titelblatt erfolgt nach Prüfung und Entscheidung der Gemeinde. Inhalte mit parteipolitischen Charakter oder Beiträge, die gegen die Grundsätze dieses Statuts verstoßen, werden nicht aufgenommen. Das Titelblatt soll die Leser übersichtlich über die wichtigsten Termine und Mitteilungen informieren und darf nur Inhalte enthalten, die dem allgemeinen Interesse der Gemeinde dienen.

(2) In den **amtlichen Teil** des Amtsblattes werden aufgenommen:

- a. Öffentliche Bekanntmachungen einschließlich Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Schwendi mit den Ortsteilen Bußmannshausen, Großschafhausen, Orsenhausen, Schöneburg und Sießen im Wald und anderer öffentlichen Behörden und Stellen;
- b. Sitzungsberichte und sonstige Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen, Behörden, Schulen und Kindergärten;
- c. Mitteilungen des Landratsamtes Biberach sowie sonstiger für die Gemeinde zuständigen Behörden, Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände;
- d. Wortbeiträge des Bürgermeisters sowie Beiträge der Fraktionen des Gemeinderats;



Gemeinde Schwendi

(3) In den **nichtamtlichen Teil** des Amtsblattes werden aufgenommen:

- a. Veranstaltungshinweise und sonstige Nachrichten der Kirche, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen;
- b. Veranstaltungsberichte der örtlichen Vereine und Organisationen, jedoch nicht von politischen Parteien und anderen politischen Interessengemeinschaften;
- c. Veranstaltungshinweise örtlicher politischer Parteien, Personenvereinigungen, Wählergruppierungen;
- d. Hinweise der Notdienste;

(4) In den **Anzeigenteil** des Amtsblattes werden aufgenommen:

Anzeigen. Dies können Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen von örtlichen Parteien und sonstiger örtlicher Organisationen und Vereinigungen sein. Zur Entgegennahme ist der Verlag berechtigt, aber nicht verpflichtet. Alle Anzeigen sind unabhängig vom Absender kostenpflichtig;

(5) Über die Aufnahme der o.g. Publikationen entscheidet die Gemeinde. Darüber hinaus entscheidet die Gemeinde über die Zuordnung der Mitteilungen zu den einzelnen Rubriken.

(6) Nicht in das Amtsblatt übernommen werden:

- a. Beiträge die gegen die Grundsätze dieses Statuts, die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Berichte dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben;
- b. Leserbriefe, Kommentare oder sonstige Äußerungen einzelner Personen;
- c. Anonyme Schriftsätze;
- d. Beiträge, die Bezug zu Auseinandersetzungen örtlicher Interessensgruppen haben;
- e. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen;
- f. Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sein denn, sie sind vom besonderen Interesse für die Allgemeinheit;
- g. gewerbliche und private Texte im redaktionellen Teil



§ 3

Aus den Fraktionen des Gemeinderats (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe d.)

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Für jede Fraktion steht eine ganze Seite zu Verfügung.
- (2) Verantwortlich für den Inhalt sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des Beitrags sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- (3) Es sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug zulässig. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- (4) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Schwendi während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem **Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit)**.

§ 4

Wahlwerbung

- (1) Wahlwerbung und politische Aussagen jeder Art werden ausschließlich im kostenpflichtigen Anzeigenteil aufgenommen.
- (2) Hinweise auf Veranstaltungen von politischen Vereinigungen sind unter „Was sonst noch interessiert“, „Termine“ oder unter „Vereinsnachrichten“ (bei vorhandenen Ortsgruppen über den Zugang zu CMS) möglich.
- (3) In den **letzten zwei Ausgaben vor einer Wahl (Karenzzeit)** sind Wahlwerbung sowie Hinweise auf Veranstaltungen politischer Vereinigungen gemäß (1) und (2) nicht zulässig. Dies gilt sowohl für den Anzeigenteil als auch für die Rubriken „Was sonst noch interessiert“, „Termine“ und „Vereinsnachrichten“, um die Neutralität der Gemeinde Schwendi zu gewährleisten.

§ 5

Bürgerentscheide und Bürgerbegehren

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe von § 21 Abs. 5 GemO veröffentlicht werden.
- (2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- (3) Entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid sind zulässig. Dabei sind die Grundsätze des amtlichen und nichtamtlichen Teils sowie des Anzeigenteils zu beachten. Anzeigen dürfen nur im Anzeigenteil erscheinen und müssen für alle Beteiligten gleichberechtigt zugänglich sein.



Gemeinde Schwendi

§ 6

Kosten des Amtsblatts

Das Amtsblatt kostet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Statuten 24 € pro Jahr. Die Gemeinde Schwendi behält sich vor die Bezugskosten für das Amtsblatt nach Bedarf anzupassen. Der aktuelle Preis kann auf der Homepage der Gemeinde Schwendi unter <https://www.schwendi.de/Aktuelles/Amtsblatt> festgestellt werden.

Zusätzlich kann das Amtsblatt eine Woche später kostenfrei elektronisch im Archiv auf der Homepage der Gemeinde Schwendi unter <https://www.schwendi.de/Aktuelles/Amtsblatt> eingesehen werden.

§ 7

Gewährleistung und Haftungsausschluss

Eine Gewährleistung bzw. Haftung insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen wird durch die Gemeinde Schwendi ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Redaktionsstatut tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

gez.

Wolfgang Späth

Bürgermeister

DAS UNTERSCHRIEBENE ORIGINAL KANN IM RATHAUS DER GEMEINDE SCHWENDI EINGESEHEN WERDEN.